



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 16/18

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 109/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6951022-224 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren
- Abschiebungsanordnung Italien -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Struckmeier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
1.2017 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen sogenannten Dublin-Bescheid.

Die nach eigenem Bekunden im Jahre 1998 in Eritrea geborene Klägerin ist – ebenfalls nach ihren eigenen Angaben – eritreische Staatsangehörige. Nach ihren Angaben reiste sie am ■■■.9.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■■■.9.2016 einen Asylantrag. Nach der aufgrund des Abgleichs von Fingerabdrücken durchgeführten Abfrage der Eurodac-Datenbank reiste die Antragstellerin am ■■■.9.2016 über Italien in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Dublin-Verordnung ein. Auf das am ■■■.10.2016 an Italien gerichtete Übernahmeersuchen haben die italienischen Behörden bis zum Erlass des angefochtenen Bescheides nicht reagiert.

Mit Bescheid vom ■■■.1.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, ordnete ihre Abschiebung nach Italien an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an, der Asylantrag der Klägerin sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit.a) AsylG unzulässig, weil nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern Italien für das Asylverfahren der Klägerin zuständig sei.

Gegen den ihr am ■■■.1.2017 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am ■■■.1.2017 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom ■■■.1.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss vom 17.2.2017 (7 B 51/17) stattgegeben.

Während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland wurde am 15.2019 ihre Tochter, Klägerin in dem Verfahren 3 A 219/19, geboren, für die die Klägerin allein sorgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung+. Die Klägerin hat ihr Einverständnis mit einer solchen Entscheidung mit Schriftsatz vom 20.8.2019 erklärt. Das Einverständnis der Beklagten gilt aufgrund der allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes vom 27.6. 2017 als erteilt.

Die sich auf ein Anfechtungsbegehren beschränkende Klage ist zulässig und begründet.

Die innerhalb der Wochenfrist der §§ 74 Abs. 1 Halbsatz 2, 34a Abs. 2 Satz 1 und 3 AsylG erhobene isolierte Anfechtungsklage ist gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft.

Die Klage ist auch begründet, denn der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.1.2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dies gilt zunächst für die unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids verfügte Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig.

Diese Regelung lässt sich nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG stützen. Danach ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABL. L 180, S. 31) ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das ist hier nicht der Fall. Zwar ist Italien gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VO 604/2013 grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens der Klägerin zuständig. Die grundsätzlich nur innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Alt. 1 VO 604/2013 zulässige Überstellung nach Italien ist hier noch möglich, da die Frist durch den am 24.1.2017 und damit vor ihrem Ablauf beim Verwaltungsgericht eingegangenen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unterbrochen wurde und aufgrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage mit Beschluss vom 17.2.2017 erst wieder zu laufen beginnt,

wenn das vorliegende Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen werden sollte und diese Entscheidung in Rechtskraft erwächst.

Jedoch entfällt die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens der Klägerin gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 VO 604/2013. Danach ersetzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Art. 8 bis 15 VO 604/2013 vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat für zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in dem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit sich bringen.

Zwar gilt aufgrund des zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens der Grundsatz, dass davon auszugehen ist, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beobachten. Allerdings steht Art. 4 GrCh der Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt, in einen anderen Mitgliedstaat entgegen, sofern im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte festzustellen ist, dass sie in diesem Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

Auch nach italienischem Recht muss grundsätzlich auf die spezifischen Bedürfnisse von vulnerablen Personen Rücksicht genommen werden. Bei der Beurteilung ist auf eine gemeinsame Überstellung der Klägerin mit ihrer am 5.2019 geborenen Tochter abzustellen.

Es wird auf die Ausführungen im Urteil der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 15.7.2019 (W 10 K 19.50546) verwiesen

„Der EGMR hat für den Fall einer Familie mit minderjährigen Kindern in seiner Tarakhel-Entscheidung vom 4. November 2014 ausgeführt, dass die allgemeine Situation der Asylbewerber in Italien nicht mit der Griechenlands vergleichbar sei und keine systemischen Mängel vorlägen (EGMR, U.v. 4.11.2014 – Tarakhel ./ Schweiz, Nr. 29217/12 – NVwZ 2015, 127, Rn. 114 ff.). Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Anzahl von Asylbewerbern keine Unterkunft fänden oder in überbelegten Einrichtungen auf engstem Raum oder in gesundheitsschädlichen oder gewalttätigen Verhältnissen untergebracht würden. Um sicherstellen zu können, dass die Aufnahmebedingungen an die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen

Personen angepasst sind, müssten vor deren Abschiebung individuelle Garantien von den italienischen Behörden eingeholt werden, dass diese Personen in Einrichtungen und unter Bedingungen aufgenommen werden, die ihrer Schutzbedürftigkeit angemessen sind (EGMR, U.v. 4.11.2014 a.a.O., Rn. 120, 122).

Dem folgend vertritt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass den Belangen besonders schutzbedürftiger Personen, wozu auch eine alleinerziehende Mutter mit einem sechs Monate alten Baby gehören, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Tarakhel-Entscheidung des EGMR besonders Rechnung getragen werden muss (BVerfG, B.v. 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 – juris Rn. 19 f.; B.v. 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 – juris Rn. 16; B.v. 22.7.2015 – 2 BvR 746/15 – NVwZ 2015, 1286, juris; B.v. 17.9.2014 – 2 BvR 732/14 u.a. – juris Rn. 16). Bei Vorhandensein belastbarer Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im Zielstaat hat das Bundesamt deshalb vor der Überstellung von Familien mit Klein- bzw. Kleinstkindern in Anbetracht der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 8 EMRK eine konkrete und einzelfallbezogene Zusicherung (Garantierklärung) der Behörden des Zielstaates einzuholen, dass Mutter und Kind dort eine gesicherte Unterkunft erhalten wird (BVerfG, B.v. 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 – juris Rn. 19 f.; B.v. 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 – juris Rn. 16; B.v. 22.7.2015 – 2 BvR 746/15 – NVwZ 2015, 1286, juris; B.v. 17.9.2014 – 2 BvR 732/14 u.a. – juris Rn. 16).

Die vorgenannte Rechtsprechung ist nicht durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. März 2019 (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris) überholt. In dieser Entscheidung – die allerdings keine vulnerable Person betraf – hat der EuGH ausgeführt, dass der Überstellung einer Person in den zuständigen Mitgliedstaat „entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen“ entgegenstehen können (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 90 mit Verweis auf EuGH, U.v. 5.4.2016 – C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Caldaru – Rn. 89). Der EuGH hält somit ausdrücklich auch solche Schwachstellen für beachtlich, welche nur bestimmte Personengruppen betreffen, und übernimmt damit der Sache nach den entsprechenden Grundsatz der Tarakhel-Entscheidung des EGMR. Damit trägt der EuGH der Schutzniveau Klausel in Art. 52 Abs. 3 Satz 1 EU-GR-Charta Rechnung, wonach diejenigen Rechte der Charta, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird (so auch ausdrücklich EuGH a.a.O., Rn. 91; Borowsky in Meyer-Ladewig, Charta der Grundrechte, vor Art. 51 Rn. 1a; Jarass, Charta der Grundrechte, Art. 52 Rn. 60 ff.). Ohne ausdrückliche Abkehr des EuGHs von der Rechtsprechung des EGMR ist daher nicht davon auszugehen, dass er Art. 4 EU-GR-Charta grundlegend anders auslegen will, als der EGMR das entsprechende Grundrecht des Art. 3 EMRK auslegt. Hinsichtlich der relevanten Gefahrenschwelle ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass zwar sowohl der EuGH als auch der EGMR eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit verlangen, welche von sämtlichen Umständen des Einzelfalles wie insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenden körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in be-

stimmten Fällen auch von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen abhängt (EuGH a.a.O., Rn. 91 mit Verweis auf EGMR, U.v. 21.1.2011 – M.S.S./Belgien u. Griechenland, Nr. 30696/09 – NVwZ 2011, 413; vgl. auch EGMR, U.v. 4.10.2016 – Nr. 30474/14, Ali u.a. ./ Schweiz und Italien – Rn. 31; U.v. 13.12.2016 – Nr. 41738/10, Paposhvili ./ Belgien – Rn. 174; BVerwG, B.v. 8.8.2018 – 1 B 25.18 – juris Rn. 11). Einer weitergehenden abstrakten Konkretisierung ist das Kriterium des „Mindestmaßes an Schwere“ nicht zugänglich, vielmehr bedarf es insoweit der Würdigung aller Umstände des Einzelfalles (BVerwG, B.v. 8.8.2018 – 1 B 25.18 – juris Rn. 11). Von dieser Gefahrenschwelle ausgehend stellt der EGMR in der Tarakhel-Entscheidung ausdrücklich auf die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personengruppe ab (EGMR a.a.O., Rn. 97 ff., insb. 99; Rn. 119). Daraus folgt, dass die Gefahrenschwelle einer Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit oder einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Verelendung hinsichtlich der von der Tarakhel-Entscheidung erfassten Personengruppen, insbesondere von Alleinerziehenden mit Klein- oder Kleinstkindern, wegen deren besonderer Bedürfnisse bereits bei Verhältnissen erreicht sein kann, welche bei einer nicht vulnerablen Person noch nicht zu einer Verletzung des Art. 4 EU-GR-Charta bzw. des Art. 3 EMRK führen würden, etwa weil Klein- und Kleinstkinder infolge einer nicht altersgerechten Unterbringung auf Verhältnisse treffen, welche ihren besonderen Bedürfnissen nicht gerecht werden, oder weil die Mutter wegen der Betreuung ihres Babys daran gehindert ist, sich selbst um eine angemessene Unterkunft und Versorgung zu kümmern.“

Weiterhin stellt das Verwaltungsgericht Würzburg in dieser Entscheidung zutreffend dar, dass gerade die Unterkunftssituation in Italien nach der aktuellen Erkenntnislage nach wie vor problematisch ist. Geeignete Unterbringungsmöglichkeiten gerade für vulnerable Personen bestehen zwar in den sekundären Aufnahmeeinrichtungen: Hierbei handelt es sich jedoch um ein Unterbringungssystem auf kommunaler Ebene, das vom italienischen Staat zentral verwaltet wird, wobei diese nur einen geringen Prozentsatz der staatlichen Unterbringungsmöglichkeiten ausmacht, so dass nicht jeder Asylsuchende einen Platz erhalten kann und die Zuteilung häufig mit langen Wartezeiten verbunden ist (vgl. Aida, Country Report: Italy, Stand: 31.12.2018, S. 57, 86; Schweizerische Flüchtlingshilfe. Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, 41). Zwar werden derzeit Unterbringungsmöglichkeiten neu organisiert: Die bisherigen SPAR-Unterkünfte werden in Sipriomi (Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati) umbenannt und sollen nur noch Personen mit internationalem Schutzstatus (Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz) und unbegleiteten Minderjährigen zur Verfügung stehen, aber nicht Dublin-Rückkehrern (Aida, a.a.O.). Daher sind die aktuellen Erkenntnisse nicht ausreichend, um davon auszugehen können, dass aktuell eine angemessene Unterbringung von Alleinerziehenden mit Kleinkindern auch ohne individuelle Garantieerklärung sicher erfolgt.

Vor diesem Hintergrund besteht hinsichtlich der Klägerin, und ihrer von ihr allein erzeugten, im Mai 2019 geborenen Tochter im Falle einer Überstellung die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer extremen materiellen Not bzw. Verelendung, wenn keine (gemeinsame) Unterbringung bzw. keine den besonderen Bedürfnissen angepasste Unterbringung erfolgt. Damit ist die vom EUGH in oben genannter Entscheidung formulierte Gefahrenschwelle überschritten, wenn die Beklagte nicht vor einer Überstellung nach Italien eine entsprechende individuelle Zusicherung der italienischen Behörden einholt, dass die Klägerin mit ihrer Tochter einen sicheren Platz in einer Unterkunft erhalten, die insbesondere den individuellen Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht wird und eine adäquate hygienische Umgebung gewährleistet. Dies gilt umso mehr, als dem erkennenden Gericht auch Berichte über Defizite bei der Zuweisung schutzbedürftiger Personen an geeignete Einrichtungen vorliegen und Obdachlosigkeit von Asylbewerbern und Schutzberechtigten in Italien und festzustellende Mängel und Defizite in Teilbereichen der tatsächlichen Aufnahmebedingungen ein nach wie vor bestehendes Problem darstellen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aktuelle Situation in Italien, 8. Mai 2019). Im vorliegenden Fall fehlt es zum maßgeblichen Zeitpunkt an einer solchen konkreten und einzelfallbezogenen Zusicherung Italiens im Sinne der Tarakhel-Entscheidung, so dass auf Basis vorstehender Ausführungen ernsthaft zu befürchten ist, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr gemeinsam mit ihrem Säugling in eine ausweglose Lage geraten würde.

Da die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einen einheitlichen, nicht weiter aufteilbaren Streitgegenstand darstellen, musste über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gesondert entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Struckmeier